

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/218 vom 31. Oktober 2014

Sg Verwaltungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2014_218

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/218 du 31 octobre 2014

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/218 del 31 ottobre 2014

Regeste

Unentgeltliche Prozessführung, Art. 99 Abs. 2 VRP, Art. 117 ZPO. Da dem Beschwerdeführer, der eine Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Ingress und lit. b AuG anstrebt, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im kantonalen Verfahren keine Parteistellung zukommt, erscheint das Rekursverfahren, für welches der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege nachgesucht hat, als aussichtslos (Verwaltungsgericht, Präsidentialentscheid, B 2014/218).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist die Verweigerung einer vorsorglichen Massnahme und der unentgeltlichen Rechtspflege durch ein Departement. Dagegen erhobene Beschwerden beurteilt der Präsident des Verwaltungsgerichts (Art. 59bis Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Der minderjährige Beschwerdeführer, der Adressat der angefochtenen Verfügung und dessen Anwesenheitsrecht in der Schweiz für die Dauer des Wiedererwägungsverfahrens, für das er erfolglos die unentgeltliche Rechtspflege beantragte, umstritten ist, ist zur Beschwerde befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Mit dem Einverständnis der Mutter hat der Beschwerdeführer seinen Vertreter am 5. Dezember 2013 zur unentgeltlichen Führung des Beschwerdeverfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege im Rekursverfahren ermächtigt (vgl. act. 9.3 im Verfahren B 2013/253). Auf diese Vollmacht kann auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren, das zwar ein neues Wiedererwägungsverfahren, jedoch dieselben Fragen betrifft, abgestellt werden. Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 29. Oktober 2014 rechtzeitig erhoben und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist dementsprechend einzutreten.

E. 2

Ob die Beschwerde sich auch gegen die Verweigerung der Aufenthaltsgewährung während der Dauer des Verfahrens richtet, ist unklar. Jedenfalls wurde kein Antrag gestellt, es sei dem Beschwerdeführer für die Dauer des Beschwerdeverfahrens der Aufenthalt in der Schweiz zu erlauben. Abgesehen davon wurde ein entsprechendes Gesuch bereits für die Dauer des zweiten Wiedererwägungsverfahrens vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts abschlägig behandelt (VerwGE B 2013/253 vom 28. Januar 2014 E. 2) und der Entscheid vom Bundesgericht geschützt (BGer 2C_208/2014 vom 7. August 2014). Auf diese Ausführungen und Beurteilungen kann verwiesen werden.

E. 3

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass das vom Gesuchsteller angestrebte Verfahren nicht aussichtslos ist (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO). Die Vorinstanz lehnte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rekursverfahren mit der zutreffenden Begründung ab, dem Beschwerdeführer, der eine Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Ingress und lit. b AuG anstrebt, komme im kantonalen Verfahren nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 137 II 305) keine Parteistellung zu. Das Rekursverfahren erscheint deshalb in der Tat als aussichtslos.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Indessen gehen Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerie veranlasst, nach Art. 95 Abs. 2 VRP zu seinen Lasten. Da er bereits drei Monate nach der – abschlägigen – bundesgerichtlichen Beurteilung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im ein Härtefallgesuch betreffenden Verfahren bei im Wesentlichen unveränderter Ausgangslage – er selbst geht davon aus, dass keine sachdienlichen Beweismittel die Bereitschaft der Botschaft Ghanas zur Ausstellung von Ersatzreisepapieren für den Beschwerdeführer belegen und der Vollzug der Wegweisung unmöglich ist – mit dem gleichen Ansinnen an die Vorinstanz und anschliessend an das Verwaltungsgericht gelangt, sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens androhungsgemäss (VerwGE B 2013/253 vom 28. Januar 2014 E. 4) dem Vertreter aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von CHF 500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziffer 212 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Nachdem der Beschwerdeführer keine amtlichen Kosten zu tragen hat, fällt das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege dahin. Ausseramtliche Kosten sind weder aufgrund des Verfahrensausgangs – die Beschwerde ist abzuweisen – noch aufgrund unentgeltlicher Rechtsverteidigung – der Vertreter übt seine Tätigkeit im abgesehen davon aussichtslosen Verfahren unentgeltlich aus – zu entschädigen (Art. 98 und Art. 98bis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.